

An den Bürgermeister  
der Stadt Marl  
Herrn Arndt

**FDP Fraktion**

Rathaus Marl  
Creiler Platz 1  
45768 Marl

☎: 02365 99-2659

Fax: 02365 99-2660

E-Mail: [fdp-fraktion@marl.de](mailto:fdp-fraktion@marl.de)  
[www.fdp-marl.de](http://www.fdp-marl.de)

Marl, 18.08.2011

**Anfrage der FDP Fraktion betreffend das Standardbefreiungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um schriftliche Beantwortung folgender Anfrage zur nächsten Ratssitzung:

**Hat die Verwaltung von den Möglichkeiten des Standardbefreiungsgesetzes Gebrauch gemacht? Wenn ja, bitten wir um entsprechenden Bericht. Falls nicht: Warum nicht und welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, von diesem Gesetz innerhalb der noch zur Verfügung stehenden Zeit Gebrauch zu machen?**

**Begründung:**

Im Rahmen ihrer vielfältigen Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau hat die frühere schwarz-gelbe Landesregierung im Jahr 2006 das sogenannte Standardbefreiungsgesetz (StaBefrG NRW) auf den Weg gebracht, welches am 08.11.2006 in Kraft trat. Seither können sich die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben von belastenden landesrechtlichen Vorgaben befreien lassen, wenn sie diese Aufgaben auf alternativem Wege erledigen wollen.

Zu den Befreiungstatbeständen des Standardbefreiungsgesetzes gehören sowohl „Vorgaben für die Erstellung und Fortschreibung von Bilanzen, Plänen und Konzepten“ als auch „organisationsrechtliche Vorgaben“ sowie „Anforderungen an die berufliche Qualifikation oder das Erfordernis einer besonderen Ausbildung“ (§ 1 Abs. 2 StaBefrG NRW).

Um sich von einer bestimmten Vorgabe befreien zu lassen, muss die jeweilige Kommune lediglich eine Anzeige an das zuständige Fachministerium richten und den beabsichtigten Alternativweg erläutern. Das Verfahren ist also kommunalfreundlich unbürokratisch ausgestaltet. Steht dem jeweiligen Vorhaben nichts entgegen, hat die angezeigte Befreiung eine Gültigkeit von maximal 5 Jahren, wobei das zuständige Ministerium nach § 2 Abs. 3 StaBe-frG NRW dazu gehalten ist, die allgemeine Übertragbarkeit der Befreiung auf alle Gemeinden und Gemeindeverbände zu prüfen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes ist bis zum 31.12.2011 verlängert worden.

Die Landesregierung hatte bei der Verhandlung der gemeinsamen Klage des Kreises Recklinghausen und seiner kreisangehörigen Gemeinden ausgeführt, weder Kreis noch Gemeinden hätten das Standardbefreiungsgesetz genutzt, um ihre Ausgaben zu senken, daher sei noch Einsparpotential beim Kreis und seinen Gemeinden vorhanden.

Mit freundlichem Gruß

Thorsten Leineweber  
- Fraktionsgeschäftsführer -